

**Beitragsordnung für die Studierendenschaft**  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
(HAWK HHG)

**§1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages**

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK HHG pro Semester zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, beträgt 10€.
- (2) Der o.g. Betrag erhöht sich um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets und des Kulturtickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket und/oder ein Kulturticket beschließt.
  - (a) Dieser Betrag dient ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner\*innen des Semestertickets (Verkehrsbetriebe) und/oder des Kulturtickets (kulturelle Einrichtungen).
- (3) Bei Mitgliedschaft im freien Zusammenschluss von studentInnenschaften e.V. (fzs) erhöht sich der Studierendenschaftsbeitrag pro Semester um 0,75€.
- (4) Die Hochschule erhält an diesem Betrag keinen Verwaltungsanteile. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Betrages wird von Seiten der Hochschule (Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

**§2 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK HHG. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von den Beitragszahlungen für dieses Semester befreit. Studierende mit Freifahrtsscheinen auf Grund von Behinderung, bekommen den Semesterticketbeitrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag muss bis zum 15.09. bzw. 15.03. des jeweiligen Semesters vorliegen.

**§3 Fälligkeit, Verjährung**

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft erhoben.
2. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
3. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

**§4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.